



TENNIS CLUB SCHÖNECK
A U S F R E U D E A M T E N N I S

SATZUNG



§1 Name und Sitz

Der am 1. Oktober 1973 gegründete Club führt den Namen

“Tennisclub Schöneck e. V.“ (TCS)

Er hat seinen Sitz in Schöneck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Nr. 41 VA 607 eingetragen worden.

§2 Zweck und Aufgaben

I. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und des Sports im Allgemeinen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

II. Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

2.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Grundsätze

I. Der TCS ist parteipolitisch neutral.

Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft.

Der TCS wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen.

Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im Sportverein sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Der TCS verurteilt jegliche Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

II. Der TCS fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport, insbesondere des Tennissports. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung.

§4 Mitgliedschaft

I. Der Club führt nur eingetragene Mitglieder:

1.) **Ordentliche Mitglieder** sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.

Ordentlichen Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss ein befristet ermäßigter Jahresbeitrag gewährt werden.

2.) **Jugendliche Mitglieder** sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht außer bei der Wahl des Jugendwarts.

3.) **Passive Mitglieder** sind alle Mitglieder, die den Club in jeder Weise unterstützen, seine Satzung anerkennen, jedoch nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen. Sie besitzen das aktive Wahl- und Stimmrecht.

4.) **Die Familienmitgliedschaft** begründet für jedes Familienmitglied eine ordentliche Mitgliedschaft. Die Familienmitgliedschaft gilt für zwei erwachsene Familienmitglieder mit mindestens einem Kind. Der Vorstand regelt die Details dazu. Jedes Mitglied hat dabei die oben aufgeführten Stimmrechte.

5.) **Ehrenmitglieder** können nur auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge und sonstigen Leistungen befreit.

II. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist bis zur nächsten Vorstandssitzung zunächst nur vorläufig wirksam. In dieser kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen. Die Aufnahme kann nur mit Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

III. Pflichten

1.) Mit der Aufnahme, die dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen ist, verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse anzuerkennen.

2.) Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied, die Weisungen von Vorstandsmitgliedern zu befolgen.

3.) Das Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Deren Höhe sowie sonstige Leistungen legt die Mitgliederversammlung fest.

a) Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter schriftlicher Aufnahme-Bestätigung zu leisten.

b) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

c) Die Ableistung der Pflichtarbeitsstunden regelt der Vorstand oder ein vom Vorstand legitimierter Ausschuss.

IV. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

1.) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag vorübergehend oder dauerhaft in eine passive umgewandelt werden, wenn eine angemessene Begründung vorliegt. Eine Rückvergütung finanzieller Art erfolgt jedoch nicht.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Club. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kann nur bis 2 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen werden. Andernfalls sind die Beiträge für das folgende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

3.) Soll die Mitgliedschaft in eine passive umgewandelt werden, so ist das Vereinsmitglied verpflichtet, diese Umwandlung unter Wahrung einer vierwöchigen Frist dem Vorstand schriftlich, und zwar auf den Jahresletzten für das jeweilige Folgejahr, anzukündigen. Wird dies versäumt so gilt die bisherige Mitgliedschaft als fortbestehend. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine hiervon abweichende Entscheidung fällen.

§5 Geschäftsjahr

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Vermögen

I. Die Finanzierung des Clubs und dessen Einrichtung erfolgt durch Mitgliederbeiträge, ggf. Aufnahmegebühren, Spenden, öffentliche Zuschüsse, ggf. Sonderumlagen und sonstige Einnahmen. Das geschaffene Vermögen ist gemeinnütziges Eigentum des Clubs.

§7 Gerichtsstand

I. Gerichtsstand ist Hanau. Im Interesse des Clubs sind Forderungen gegenüber Mitgliedern und anderen Personen oder Institutionen zivilrechtlich einklagbar.

§8 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- I. Die Einberufung der **ordentlichen Mitgliederversammlung** (Hauptversammlung) erfolgt durch den Vorstand schriftlich (per Brief oder auf elektronischem Wege, z.B. E-Mail, Veröffentlichung auf der Website des Vereins etc.) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Versammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Sämtliche Mitglieder haben Zutritt. Wahl- und Stimmrecht jedoch nur entsprechend §4 der Satzung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten und soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie kann in Präsenz oder online stattfinden.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Jahresbericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen (alle zwei Jahre)
- Beschlussfassung über den Jahresetat und andere vorliegende Anträge
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung beschließt – sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Ände-

rung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.

- II. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind einzuberufen, wenn:

- 1.) der Vorstand die Einberufung im Clubinteresse für erforderlich hält oder
- 2.) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand erfolgen.

§10 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Organisationsleiter
 - dem technischen Leiter
- II. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl wünscht. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs im Rahmen der Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Verwendung von Mitteln hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, für das folgende Geschäftsjahr einen Etat zu erstellen. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so scheidet es aus dem Vorstand aus. Der Vorstand wird bevollmächtigt, während des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarisch durch Mitglieder des Vereins zu ersetzen. Diese erhalten im Vorstand das Stimmrecht, bis eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche der Clubarbeit Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse werden durch Vereinsmitglieder besetzt. Der Vorstand ist weisungsberechtigt.

§13 Ehrungen

- I. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine ordentliche Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

- II. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können vom Vorstand besonders ausgezeichnet werden.

§14 Disziplinarmaßnahmen

- I. Auf Vorstandsbeschluss können zur Ahndung von Vergehen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
- Verwarnung
 - schriftlicher Verweis
 - befristete Spielsperre
 - befristetes Platzverbot einschließlich aller Clubeinrichtungen
 - Ausschluss
- II. Diese Maßnahmen können insbesondere vorgenommen werden:
- 1.) bei Verstößen gegen die Vereinsatzung.
 - 2.) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - 3.) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - 4.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - 5.) bei Nichtzahlung der Beiträge oder Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein, nach zweimaliger Mahnung.

§15 Auflösung

- I. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.
- II. Die Auflösung des Clubs erfolgt außerdem, wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Schöneck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vorstand

*Satzung vom 01.10.1973
Neufassung vom 19.10.1979
Neufassung vom 21.03.2025*



TENNIS CLUB SCHÖNECK

A U S F R E U D E A M T E N N I S



Tennisclub Schöneck e.V. • Am Kühwald 2 • 61137 Schöneck
Telefon: +49 176 63476017 • Mail: info@tc-schoeneck.de
www.tc-schoeneck.de